Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 63 (1969)

Artikel: Zur Geschichte der Propstei Aadorf

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129266

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ELISABETH MEYER-MARTHALER

ZUR GESCHICHTE DER PROPSTEI AADORF

Dem frühen Mittelalter verdanken wir nicht nur große Klostergründungen wie St. Gallen, Reichenau und andere, sondern daneben eine Reihe von kleineren klösterlichen Niederlassungen, die unbedeutend geblieben oder nach kurzer Zeit wieder eingegangen sind. Dennoch ist es nicht ohne Interesse, ihr Schicksal zu verfolgen, vor allem im Hinblick auf die Ausgestaltung des Kirchen- und Klosternetzes in unserer Gegend und ihres kirchenrechtlichen Bezuges wegen. In der Regel handelt es sich um Stiftungen von Königen oder weltlichen Großen, welche sofort oder bald nach ihrer Gründung an ein Reichskloster höheren Alters und ausreichender Fundierung tradiert worden sind. Als deren Eigentum sind sie nie zu Selbständigkeit gelangt, Propsteien geblieben und sehr oft nicht einmal reguliert worden [1].

St. Gallen hat auf diese Weise Ende des 9. Jahrhunderts das Dominium über fünf Klösterchen erhalten. Drei davon – Faurndau (888) [2], Massino

[1] Zu den zahlreichen Klostergründungen der Karolingerzeit im alemannischen und benachbarten Gebieten vgl. H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens, Stuttgart 1950, I, S. 96 ff. Dieser Gesichtspunkt ist bei J. SIEGWART, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160, Freiburg/Schweiz 1962 unberücksichtigt geblieben.

[2] Das Klösterchen (*monasteriolum*) Faurndau wird am 11. Feb. 888 durch König Arnulf an seinen Kaplan Liutbrand übertragen, damit es dieser nach Belieben dem Kloster St. Gallen oder der Reichenau weitergebe. Wie die späteren Besitzverhältnisse zeigen, hat der Beschenkte sich zu Gunsten St. Gallens entschlossen. Faurndau wird bereits 875 erwähnt (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hg. von H. WARTMANN, II. Zürich 1863 ff., Nr. 590), im gleichen Jahre werden auch seine Patrone genannt *monasterium Furtenouvas, quod est constructum in honore sanctae Mariae Dei genitricis semper virginis, ubi etiam pignora sanctorum Alexandri, Eventii et Theodoli requiescunt cum aliis multis* (St. Galler Ub. II, Nr. 591). Durch die Übertragung wird Faurndau zur St. Gallischen Propstei.

(881–883) [1] und Pfäfers (905) [2] – stammen aus königlichem Besitze, Marchthal und Aadorf dagegen sind Gründungen von Nachfahren des alten alemannischen Herzogsgeschlechtes, der Berchtolde und Udalrichinger. Pfäfers, bereits eine ausgestaltete Benediktinerabtei, kommt mit Vorbehalten an St. Gallen und scheidet als einziges aus dem Zusammenhang mit dem Galluskloster wieder aus. Schon im Jahre 920 steht es durch Rechtsspruch im Nutznießungsbesitz des Bischofs Waldo von Chur [3]. Faurndau und Massino dagegen, auch Marchthal, sind noch im Spätmittelalter im Eigentum St. Gallens nachweisbar und weltlich wie kirchlich von ihm abhängig, während Aadorf nach kurzer Zeit eingegangen ist. Bei Faurndau und Massino ist die rechtliche Ausgangslage die gleiche. Beide sind ursprünglich Königsklöster und werden ohne besondere Bedingungen zu St. Gallischen Eigenkirchen. Kirchenrechtlich wird Faurndau allerdings zu dem, was im hohen Mittelalter eine Kollegiatskirche genannt würde [4]. Demgegenüber stellen Marchthal und Aadorf Familienstiftungen dar, welche unter speziellen Konventionen an St. Gallen tradiert worden sind. Bei Marchthal ist ersichtlich, daß im Jahre 766 die Nachkommen der Stifter Halaholfus und Hitta (Hidiberga), Graf Agylolfus, seine Gemahlin, Söhne und Enkel, nicht nur Hörige, sondern auch die Klostersiedlung selbst übergeben (*Quantum ad nos pertenit in omnibus convenenciae nostre adque rogidi vel sublimis pedimus, hec omnia, que superius diximus, ad monasterium sancti Gallonis tradimus adque transfundimus vel eorum dominius ad regulam confirmandam petivimus, ad Marthala monasterii capud vel dominius esse debeant ... eorum anima, qui hunc monasterium sancti Petri construxerunt, orrare debeant ...)* [5]. Marchthal ist also Familienstiftung und gelangt aus diesem

[1] Massino wird nach Ratperts Casus sancti Galli, cap. 32 von Bischof Liutward von Vercelli, dem das Königskloster auf Lebenszeit zu Lehen gegeben worden ist, an St. Gallen übertragen, und zwar zur Zeit des Abtes Hartmuot, vgl. dazu G. Meyer von Knonau, St. Gallische Geschichtsquellen II, in Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom historischen Verein in St. Gallen (zit. MVG) XIII (NF 3, 1872), S. 60 und Anm. 149; K. H. Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 6 (1931), S. 59 mit Angabe weiterer Literatur.

[2] Bündner Urkundenbuch, hg. von E. Meyer-Marthaler/F. Perret, Chur 1955, I, Nr. 87.

[3] Bündner Ub. I, Nr. 96. Vgl. dazu die hier genannte Literatur sowie H. Büttner, Zur frühen Geschichte der Abtei Pfäfers, in Zeitschrift f. Schweizerische Kirchengeschichte 53 (1959), S. 1 ff.

[4] Vgl. Tüchle, Kirchengeschichte Schwabens I, S. 109.

[5] St. Galler Ub. I, Nr. 81, dazu Meyer von Knonau, Exkurs III, in MVG XIII (1872), S. 233 und S. 188 sowie Tüchle, Kirchengeschichte Schwabens I, S. 101, 162.

Grunde mit Auflagen zu Gunsten der Stifter an das Kloster St. Gallen. Die der Tradition zu Grunde liegende Abmachung *(convenencia)* nennt als dessen Pflicht das Gebet für die Stifterfamilie, die Bekräftigung der *regula* in Marchthal, d. h. die Formierung benediktinischen Lebens und sichert ihm dagegen das Eigentum neben der kirchlichen Aufsicht als *capud* das Recht, *dominus* zu sein, das Eigenkirchenrecht zu. Die Regulierung des Klösterchens ist jedoch auch St. Gallen nicht gelungen. Es wird zur Propstei, zeitweilig ohne die erforderliche Mindestzahl von zwölf Klerikern zu erreichen. Nach seiner Neubelebung im 11. Jahrhundert finden wir dort regelmäßig nur sieben Pfründen.

Ähnlich wie bei Marchthal sind die Verhältnisse bei Aadorf zu denken [1]. Auch hier ist es die Stifterfamilie, die die von ihr ins Leben gerufene klösterliche Siedlung an St. Gallen übermacht, und ebenfalls unter besonderen zusätzlichen Bedingungen. Im Gegensatz zu den übrigen St. Gallischen Eigenklöstern ist Aadorf jedoch nie zu Blüte gelangt. So sind denn bisher sozusagen keine baulichen Spuren zum Vorschein gekommen. Überdies besitzt es keine eigene schriftliche Überlieferung, so daß man in dieser Hinsicht ganz auf diejenige St. Gallens angewiesen ist, welche ihrerseits verschwindend geringen Umfang hat. Für die kurze Zeit seines Bestehens liegen drei Urkunden, die sich auf eine Frist von zehn Jahren zusammendrängen, vor, für die Darstellung des Unterganges bloß die Mitteilungen der Continuatio casuum sancti Galli. Ekkehard IV. bietet in seinen Casus sancti Galli eine ergänzende Erzählung über die Tradition Aadorfs an sein Stift [2]. Auf diesen beiden Quellen beruht, ohne

[1] Zu Aadorf vgl. MEYER VON KNONAU, Exkurs II, in MVG XIII (1872), S. 125; J. NATER, Geschichte von Aadorf und Umgebung, Frauenfeld 1898, S. 41 ff.; J. A. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus², hg. von J. STRICKLER, I, Frauenfeld 1886, S. 172; K. KUHN, Thurgovia Sacra. Geschichte der katholischen kirchlichen Stiftungen des Kantons Thurgau I, Frauenfeld 1869, S. 7; A. NÜSCHELER, Die Gotteshäuser der Schweiz. Abt. II, Zürich 1867, S. 208 sowie A. KNÖPFLI, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau I, Basel 1950, S. 17.

[2] Zu Ekkehard und der Continuatio casuum sancti Galli vgl. S. 218. Die jüngere Chronistik hängt vollständig von Ekkehard und der Continuatio ab, vgl. J. STUMPF, Gemeiner loblicher Eydgnoßschafft stetten ... beschreybung, 1547, I, S. 297, 307; II, S. 97*b*; C. LANG, Historisch-Theologischer Grundriß, Einsiedeln 1692, S. 2053, der auf Stumpf beruht. Auf Ekkehard und der Continuatio beruht auch die Täniker Chronik, Chronik des Gotteshauses Daenikon (Cronica des Gotteshauses Marien Gilgenthal zuo Denickhon) von Äbtissin Maria Elisabeth Dietrich, 1720, Hs. Y 40 der Thurgauischen Kantonsbibliothek Frauenfeld, S. 225, 240. Diese Handschrift ist wertvoll durch die Überlieferung des Aadorfer Schatzverzeichnisses, das sie aus alten Pergamenten zu schöpfen angibt. Wahrscheinlich liegt

selbständig Stellung zu nehmen, die Sekundärchronistik von Stumpf, Lang und der Tänikerchronik.

Das älteste Stück vom 30. Juli 886 bildet eine Präkarienverleihung durch die Äbtissinnen Irmindrud und Perehdrud, Töchter des Grafen Uodalrich und der Perehheida, an Engilbirc[1]. Sie betrifft alles Gut, welches ihnen diese zu ihrem eigenen und ihres Ehegatten Seelenheile und zu Handen der den beiden Schwestern gehörenden Alexanderkirche in Aadorf (*ad ipsam nostram ecclesiam – ad ecclesiam sancti Alexandri)* übermacht haben. Unter bestimmten Bedingungen geht es an die Schenkerin zurück. Sollte nämlich das Ehepaar Leibeserben gewinnen, dann wäre es diesen gestattet, das Gut um zwei Denare zurückzukaufen. Für Nachkommen der Gatten aus einer zweiten Ehe würde dieses Rückkaufsrecht jedoch entfallen und die Güter *perpetualiter* der Kirche Aadorf verbleiben.

In der, wie die erste, zu Aadorf in der Kirche St. Alexander ausgestellten Urkunde vom 10. Januar 894 [2] tradiert Graf Uodalrich an das *monasterium, quod est in Ahadorf* Besitzungen in Bichelsee, Wittershausen, das Eigentum des Hugibald, dasjenige freier Leute sowie die Ausstattung der dortigen Kirche, einen ebenda gepflanzten Weinberg, Grundstücke in Berlingen und den gesamten Zehnten, den er im Thurgau hat, sodann alles, was zum Altare und zur Begräbnisstiftung gehört. Ausgenommen sind die Kultgeräte aus Gold und Silber und die Kirchengewänder. Von den Brüdern des Ortes sind dafür täglich Messen für die Verstorbenen und Lebenden, wöchentlich drei Psalter *pro defunctis* zu lesen. Zusätzlich bestimmt Graf Uodalrich Güter im Albgau (in Gurtweil, Dietlingen, Bannholz und Tiefenhäusern) auf seinen Tod hin für das Kloster St. Gallen, doch nur unter der Bedingung, daß der Abt den Klerikern zu Aadorf die Besitzungen nicht entfremde oder von ihrer Ausstattung Teile zu Lehen gebe. Andernfalls sollten die letztgenannten Orte an des Grafen nächste Verwandtschaft zurückfallen. Diese Ergänzung ist bloß verständlich, wenn die dritte Urkunde zu Rate gezogen wird.

ihr ein im 11. Jahrhundert oder zur Zeit der Continuatio verfertigtes Reliquienverzeichnis zu Grunde. Vgl. dazu NATER, Geschichte von Aadorf, S. 61, wo die Liste abgedruckt ist. Die von ihm erwähnte Chronik von St. Johann im Thurtal, die dieses Verzeichnis ebenfalls enthalten müßte, konnte nicht eingesehen werden.

[1] St. Galler Ub. II, Nr. 655 (Thurgauer Urkundenbuch, hg. F. SCHALTEGGER, Frauenfeld 1924/1925, I, Nr. 130).

[2] St. Galler Ub. II, Nr. 691 (Thurgauer Ub. I, Nr. 145); zum Inhalt vgl. NATER, Geschichte von Aadorf, S. 53; PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus[2] I, S. 175.

In diesem Stück, gegeben zu St. Gallen am 30. März 895 [1], bestätigt Salomon, Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen mit dem ganzen anwesenden und namentlich genannten Konvente den zwischen ihnen und dem Grafen Uodalrich über seine und ihre Besitzungen in Aussicht genommenen Vertrag, den endgültig zu schließen der Graf nach St. Gallen gekommen ist. Der Text gibt sich als Präkarienverleihung durch Abt und Konvent. Uodalrich und seiner Tochter Irmindrud wird damit die Nutznießung an den Besitzungen, welche der Graf an das Kloster in Aadorf übertragen hat, überlassen. Dabei sind jedoch die Viktualien der dortigen Brüder sowie die Begräbnisstiftung für die Familie, Gemahlin und Nachkommenschaft des Grafen vorbehalten. Und in bezug auf den Kirchenschatz, um den es vor allem geht, wird bestimmt, daß er nicht aus Aadorf verlagert werden darf, außer in Zeiten feindlicher Angriffe oder wenn ihn St. Gallen für sich und seine Mönche benötigt.

Hält man die Nachrichten dieser drei Urkunden zusammen, dann ergibt sich, daß im Jahre 886 in Aadorf bereits die Pfarrkirche St. Alexander besteht, und zwar, wie die Floskel *ad ipsam nostram ecclesiam* zeigt, als Eigenkirche der beiden Präkarienverleiherinnen, der Äbtissinnen Irmindrud und Perehdrud. Da aber bei diesem Akte neben den Ausstellerinnen noch deren Vogt, ihr Vater Uodalrich, die Mutter Perehheida und ihr Bruder Kerolt zugegen sind und mithin der Handlung auch zustimmen, darf die Alexanderkirche als Eigentum der Gesamtfamilie betrachtet werden.

Der hier auftretende Uodalrich ist der vierte seines Namens aus der Familie der Udalrichinger, die mütterlicherseits alemannischen Ursprungs sind, väterlicherseits jedoch fränkischen, mit dem karolingischen Hause verschwägert sind und zur Reichsaristokratie gehören [2]. Sie sind

[1] St. Galler Ub. II, Nr. 697 (Thurgauer Ub. I, Nr. 149); zum Inhalt vgl. NATER, Geschichte von Aadorf, S. 43; PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus[2] I, S. 175.

[2] Wir folgen hier der Zählung von MEYER VON KNONAU, in MVG. XIII (1872), S. 230 und E. KNAPP, Die Ulriche, ein frühmittelalterliches Grafengeschlecht am Bodensee, in: Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees (zit. SVGB) 36 (1907), S. 11, 20. Graf Uodalrich ist in den St. Galler Nekrologien und Verbrüderungsbüchern eingetragen, vielleicht gerade als Folge der Übertragung des Klösterchens Aadorf mit dem Vorbehalt der Begräbnis- und Meßstiftung, vgl. Monumenta Germaniae Historica (zit. MGH) Necr. I, S. 471 zum 13. April *Ob. Uodalrici comitis regum nepotis* (als Nachfahre und Verwandter der Kaiserin Hildegard), MGH. Libri confrat. S. 20; sein Name erscheint auch in den Reichenauer Nekrologien und Verbrüderungslisten (MGH. Necr. I, S. 275; Libri confrat. S. 262, 293. Zu den Udalrichingern vgl. außerdem G. TUMBÜLT, Die Grafschaft des Linzgaus, in: SVGB. 37 (1908), S. 23 ff., zu Uodalrich IV. und der Stiftung

als Grafen des Argengaues, des Albgaues, des Linzgaues, kurze Zeit auch des Thurgaues nachweisbar, und so liegen denn auch ihre wichtigsten Besitzungen rechts des Rheins. Dazu kommt das Königsgut im Rheingau, während für den Thurgau nur die anläßlich der Aadorfer Stiftung genannten Güter und Zehnten zu erwähnen sind. Sie befinden sich, und das ist für die Umstände der Errichtung dieser Klostergemeinschaft nicht außer acht zu lassen, außerhalb des Amtsbereiches der Grafschaften. Uodalrichs Gemahlin Perehheida erhält im Jahre 877 Güter am Oberrhein aus königlichem Besitz zu eigen [1]. Auch sie hat also Beziehungen zum Königshause und gehört wohl ebenfalls der Reichsaristokratie an. Von den Nachkommen dieses Ehepaares finden wir 886 den Sohn Kerolt genannt und als Inhaberinnen der Alexanderkirche in Aadorf die beiden Töchter, die Äbtissinnen Irmindrud und Perehdrud. 894 und 895 werden nur noch Graf Uodalrich und die erstgenannte der Töchter erwähnt. Perehheida, Kerolt und Perehdrud dürften in der Zwischenzeit gestorben sein, die erste nach 890, wo sie noch als lebend erscheint. Wie aus dem Wortlaut der Urkunde von 895 geschlossen werden darf, haben sie ihre Begräbnisstätte bereits zu Aadorf gefunden. Was Irmindrud anbetrifft, so bleibt ungewiß, welchem Kloster sie als Vorsteherin zuzuweisen ist [2]. Aadorf fällt hiefür ganz aus. Dagegen dürfte es ihr als Ausstattung für die Zeit ihres Lebens zugewiesen worden sein. Das würde ihr Erscheinen als Eigenkirchenherrin 886 und den Vorbehalt ihres Nutznießungsrechtes 895 erklären.

Was Aadorf selbst betrifft, so hören wir vor 894 nur von einer *ecclesia*, einer Pfarrkirche, die, wie die Angaben einer undatierten, ungefähr gleich-

von Aadorf S. 31, sodann vor allem I. DIETRICH, Das Haus der Konradiner, phil. Diss. Marburg 1952, S. 302 ff. S. 306 ff. und K. SCHMID, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., Freiburg i B. 1954, S. 33, 34 sowie die in diesen Arbeiten zitierte weitere Literatur.

[1] St. Galler Ub. II, Nr. 602. Karl der Kahle schenkt Perehheida Güter in Mühlheim, Kembs und Schlierbach.

[2] Weder Irmindrud noch Perehdrud, deren Namen selbstverständlich durch ihre fränkische und alemannische Verwandtschaft zu erklären sind (eine Ermendrude ist Gattin Karls des Kahlen, † 869), können mit absoluter Sicherheit dem einen oder andern der verschiedenen Klöster oder Chorfrauengemeinschaften der alemannischen oder noch weiterer Gebiete zugewiesen werden. Vielleicht sind beide Laienäbtissinnen. Die Vorsteherinnenlisten sind für das 9. Jahrhundert zu lückenhaft. Eine *praeposita Ermendruda* wäre für das Stift St. Stephan in Straßburg zu vermerken (MGH. Libri confrat., S. 325), eine Nonne gleichen Namens lebt in Farmoûtier (MGH. Libri confrat., S. 152). Die Namen Perehheida und Perehtrud erscheinen unter den Verbrüderten von Hornbach (MGH. Libri confrat., S. 335, 342), für das Beziehungen durchaus möglich sind.

zeitigen Vergabungsurkunde zeigen, unabhängig, vor allem nicht mit der nahe gelegenen Kirche von Elgg verbunden ist [1]. Sie dürfte allerdings keine frühe Gründung darstellen, sondern wohl, im Hinblick auf den Patron, mit der Übertragung der Reliquien des hl. Alexander aus Rom nach Fulda im Jahre 835 zusammenhängen. Bei diesem Anlaß könnten ihr Partikel des Heiligen überlassen worden sein [2]. Das sehr selten anzutreffende Alexanderpatrozinium ist in der weiteren Umgebung nur für königliche Stiftungen nachweisbar. Faurndau ist eine solche, und auch die Alexanderkirche in Rankweil steht auf Königsgut [3]. Das ist vielleicht ein Hinweis darauf, daß es sich bei Aadorf ebenfalls um ursprüngliches Reichsgut gehandelt haben könnte, das die Udalrichinger mit samt der Pfarrkirche erhalten und dann ein Kloster darauf errichtet haben.

Wie weit nun für die Gründung eines Klösterchens in Aadorf im Anschluß an die Pfarrkirche politische Umstände in Rechnung zu stellen sind, und wie weit solche auch für die Übertragung an das Kloster St. Gallen maßgebend sein könnten, ist nicht mit voller Sicherheit festzustellen. Fraglich ist ein Zusammenhang mit dem strafweisen Entzug der gräflichen Besitzungen im Elsaß und in Alemannien durch König Arnulf als Folge der Erhebung alemannischer Großer mit Kaiser Karls III. Sohn Bernhard – Uodalrich und Abt Bernhard von St. Gallen nehmen daran teil – im Jahre 890 [4]. 886 steht die Kirche von Aadorf im, wenig-

[1] St. Galler Ub. II, Anhang Nr. 13 (Thurgauer Ub. I, Anhang Nr. 3); dazu NATER, Geschichte von Aadorf, S. 45 sowie GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, S. 138 f.

[2] Vgl. Mir. Fuldensia, MG. SS. 15, S. 330 ff. Es läßt sich das mit der Deponierung von Alexanderreliquien in Kempraten vergleichen, das für kurze Zeit sogar zum Wallfahrtsort geworden ist, eine Entwicklung, die Aadorf versagt blieb, vgl. H. LIEB/R. WÜTHRICH, Lexicon Topographicum der römischen und frühmittelalterlichen Schweiz I, Bonn 1967, S. 90.

[3] Vgl. oben S. 209 Anm. 1. Für Rankweil sind die Nachweise Bündner Ub. I, S. 377 Reichsguturbar, das den *Titulus sancti Alexandri* aufführt, und Bündner Ub. I, Nr. 705 zu vermerken, wo am 23. Juli 896 Äcker und Wiesen *subtus sanctu Alexandru* in Tausch gegeben werden.

[4] Zur Erhebung Bernhards gegen König Arnulf, an der sowohl Graf Uodalrich wie Abt Bernhard von St. Gallen teilgenommen haben, vgl. die bei J. F. BÖHMER/E. MÜHLBACHER, Regesta Imperii I, Nr. 1847*a* genannten Quellenstellen. Während der St. Galler Abt durch Salomon ersetzt wurde, wurden die Besitzungen Uodalrichs wegen Hochverrats konfisziert, keineswegs aber vollständig und mit Urkunde des gleichen Jahres (St. Galler Ub. II, Nr. 675) wieder zurückgegeben (BÖHMER/MÜHLBACHER, Regesta Imperii I, Nr. 185), vgl. dazu E. DÜMMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches[2] III, S. 341 und Anm. 8 bes. über den Linzgaugrafen Uodalrich. Im genannten Stücke erscheint dessen Gemahlin Perehheida zum letzten Male.

stens nominellen, Besitz der beiden Töchter; sie würde also nicht unter den Konfiskationsbefehl gefallen sein. Die Errichtung eines Klosters als Begräbnisstätte, mehr noch als Aufbewahrungsort eines nahmhaften Kirchenschatzes, deutet darauf hin, daß Aadorf als sicheres Eigentum gegolten haben muß. Anderseits dürfte die rasche Übermachung an den St. Galler Abt Salomon, Nachfolger des 890 abgesetzten Abtes Bernhard, nicht nur die bessere Entfaltung Aadorfs und Besorgung durch St. Gallen, sondern wohl auch einen politischen Ausgleich unter den Großen des Landes bezweckt haben.

Nun zeigt das Stück des Jahres 894, daß nicht mehr die beiden Äbtissinnen, sondern Graf Uodalrich selbst im Besitze der Alexanderkirche steht. Er überträgt neben andern Gütern die *dos ecclesie* an das Kloster Aadorf (*monasterium, quod est in Ahadorf)*, sodann alles, was zum Altar (der Kirche) (*quidquid ad illud altare pertinet*) und zur *redemptio sepulture*, also zur Altarpfründe und Begräbnisstiftung, gehört. Ausgenommen davon ist der Kirchenschatz, bestehend aus Gold- und Silberstücken sowie Kirchengewändern. Damit ist 894 erstmals das Bestehen eines Männerkonventes bezeugt. Empfänger ist ein *monasterium* mit den Brüdern, die dort Gott dienen (*fratres, qui in ipso loco deo deserviunt*); seine Gründungszeit liegt demnach zwischen 886 und 894, vielleicht nach 890. Daß es im Anschluß und in Verbindung mit der Alexanderkirche errichtet worden ist, geht aus der Ausstattung durch den Stifter hervor. Die Insassen werden als *fratres*, im Stück von 895 als *clerici* bezeichnet, und die Continuatio casuum sancti Galli nennt die klösterliche Gemeinschaft ausdrücklich *praepositura canonice ordinata*, und zwar eine solche mit zwölf Brüdern. Dies erscheint regelmäßig als Mindestzahl der erforderlichen Pfründen betrachtet worden zu sein, ohne indes mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen zu müssen. Keine der Quellen läßt darauf schließen, daß ein Klosterleben *monachice* bestanden hätte. Der Zweck der Übertragung an St. Gallen scheint also nicht in erster Linie die Formierung Benediktinischer Ordnung gewesen zu sein, wie er bei Marchthal ausdrücklich genannt ist. Da dieses Kloster trotzdem bloße Chorherrenpropstei oder Kollegiatsstift geblieben ist, darf wohl den Quellen hinsichtlich Aadorfs ebenfalls Glauben geschenkt werden, wenn sie nur von einer *praepositura canonice ordinata*, von *fratres* und *clerici* sprechen, nicht aber von *monachi* [1].

[1] Darin hält sich die gesamte Chronistik an die Continuatio. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus[2] I, S. 172, 176 und NATER, Geschichte von Aadorf, S. 63 bezeichnen Aadorf deshalb ebenfalls als Propstei, KUHN, Thurgovia Sacra I, S. 7 als Chor-

Die Übertragung des Klösterchens in Aadorf an das Stift St. Gallen ist bereits aus der Urkunde des Jahres 894 zu erschließen und ergibt sich dann unzweifelhaft und mit all ihren rechtlichen Bedingungen aus dem Stück vom 30. März 895. Der Handlung liegt eine *conventio* zwischen Kloster und Grafen über die beiderseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zu Grunde, auf der einen Seite die *traditio* der Aadorfer Stiftung durch Uodalrich, auf der andern eine Verleihung der Einkünfte durch das Kloster St. Gallen an den Grafen und dessen Tochter, und zwar als Präkarie unter ganz bestimmten Vorbehalten.

Die Tradition umfaßt, wie aus den späteren Besitzverhältnissen ersichtlich ist, das *monasterium* in Aadorf samt seiner Ausstattung, der *dos* der Kirche St. Alexander und den in den Jahren 886 und 894 vergabten Gütern. Die Präkarienverleihung *ad usum ipsius et filiae*, des Grafen und seiner Tochter Irmindrud betrifft alle Einkünfte, soweit sie nicht durch Vorbehalte eingeschränkt sind. Diese sind für den Bestand des Klosters tatsächlich von Bedeutung. Vorbehalten werden zu Gunsten der in Aadorf dienenden Kleriker deren Unterhalt *(victualia clericorum)*, anderseits die Begräbnisstiftung für die gräfliche Familie, wie sie in der Urkunde von 894 durch die Gebetsverpflichtung der Brüder umschrieben ist *(quae in cartis traditionum ipsius atque precariarum ex nostra parte illi redditarum ... sive ad usum ipsius et filiae eius Irmindrudae, insuper etiam ad victualia clericorum ibidem deo famulantium atque pro se suaque coniuge cunctaque sobole ibidem quiescente destinata)*. Eine besondere Stellung nimmt jener Teil des Kirchenvermögens *(ecclesiastica peccunia)* ein, der im Kirchenschatz liegt, wie ihn die Urkunde von 894 erwähnt, und welcher aus Gold und Silbergegenständen sowie Kultgewändern besteht. Er soll dem Aadorfer Inventar der *ornamenta* nicht entfremdet werden, sondern an Ort und Stelle verbleiben, sofern nicht ein feindlicher Angriff, ein *hostilis incursio* oder die Notlage der St. Galler Mönche selbst zu einer Auslagerung veranlaßt. Für diese Vermögensteile schafft Graf Uodalrich (da sie der freien Verfügung St. Gallens entzogen sind) Ersatz durch Zuweisung der oberrheinischen Besitzungen in Gurtweil und andernorts; doch sollen sie nur so lange nutzbar sein, als St. Gallen den Schatz von Aadorf nicht angreift. Für den Fall, daß dies doch geschehen würde, würden sie an des Grafen nächste Verwandtschaft fallen.

herrenstift. Tatsächlich spricht auch der institutionelle Befund (die Übergabe der Dos der Kirche an das Kloster) und der bauliche Zusammenhang mit der Pfarrkirche für eine Kanonikergemeinschaft.

Durch die Übertragung an St. Gallen ist Aadorf in den Status eines inkorporierten Klosters gelangt, allerdings unter den oben genannten Bedingungen, zunächst der lebenslänglichen Nutznießung durch Graf Uodalrich und seine Tochter, sodann der Auflage, die Begräbnisstiftung zu erhalten. Beide Vorbehalte sind nicht ungewöhnlich, sondern bei Klostergründungen weltlicher Großer die Regel. Auffallender ist das Ausnahmerecht des Kirchenschatzes. Dieser muß, wenn man sich an das von der Täniker Chronik der Äbtissin Maria Elisabeth Dietrich aus dem Jahre 1720 überlieferte Verzeichnis hält, größeren Umfang angenommen haben und kann wohl – das vorliegende Schatzregister ist durchaus nicht vollständig –, als gräflicher Familienschatz angesprochen werden. Er muß, wie sich aus der Continuatio casuum sancti Galli ergibt, selbst für ein so reich dotiertes Stift wie St. Gallen nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Rechtlich verbleibt der Thesaurus dem Kloster Aadorf als Sondergut, für das St. Gallen anderweitig entschädigt wird. Welche Überlegungen zu dieser Regelung geführt haben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Zu denken ist vorerst an das Interesse des Grafen am lebenslänglichen Besitze der Gold- und Silberstücke, an der Sicherung dieses Familienschatzes, dann aber auch an die Bedeutung eines Reliquienbesitzes für die Blüte von Kirche und Kloster.

Zweimal beschäftigt sich die chronikalische Überlieferung St. Gallens mit dem Kloster Aadorf; im ersten Falle hat sie die Übertragung an das Gallusstift zum Gegenstande. Ekkehards Casus sancti Galli erinnern daran, doch ist dieser Bericht mit dem urkundlichen Befunde nicht in Übereinstimmung zu bringen [1]. Nach Ekkehard hätte Bischof Landaloh von Treviso, ein in St. Gallen geschulter schwäbischer Geistlicher und Freund des St. Galler Abtes Hartmuot, dem Grafen Uodalrich verschiedene Besitzungen in Tausch gegeben, damit dieser Aadorf an dessen Abtei übertrage (*Devoverat aetiam sancto Gallo Lolingam villa dare; sed cognatis renitentibus conquisitionis suae loca quedam cuidam Uodalrico comiti, ut Gallo Ahadorf cum eisdem locis disponeret, concanbiens tradidit* ...). Selbst wenn diese Erzählung als Veranlassung zu Uodalrichs tatsächlicher Disposition einen wahren Kern enthielte, so steht sie doch zeitlich mit den Urkunden, welche nicht in die Regierungsjahre Hartmuots (872–883) fallen, in Widerspruch. Überdies ist kaum anzunehmen,

[1] Ekkehard, Casus sancti Galli, in MVG. XV, S. 34; übers. G. Meyer von Knonau, in der Sammlung Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 11, S. 14, 15 von H. Helbling ebd. Bd. 102 (1958), S. 34.

daß bei der Ausführlichkeit der zwischen dem Grafen und dem Kloster St. Gallen geschlossenen *conventio* der Urkunden nicht auch solch entscheidender Voraussetzungen für die Übertragung gedacht worden wäre. Die geringe Glaubwürdigkeit Ekkehards betont bereits Meyer von Knonau. Auffallenderweise wird zwar vom Erwerbstitel für Aadorf gesprochen, die Entfremdung und der Abgang der dortigen Klostergemeinschaft vollständig übergangen, obschon sie damals wohl erst nur ein Menschenalter zurückliegt, und die Continuatio casuum sancti Galli in einer Weise vom Aadorfer Kirchenschatz erzählt, wie sie auch Ekkehard hätte bekannt sein müssen.

Nur aus der Continuatio casuum sancti Galli erfährt man das Ende des Aadorfer Klosters [1]. Sie beschreibt zunächst diese klösterliche Siedlung als *praepositura canonice 12 fratribus ordinata*, die von Königen und Großen mit Grundbesitz, Gold, Silber und Purpur reich dotiert worden sei, weist also besonders auf die dortige Ausstattung hin. Unter dem St. Gallischen Abt Kerhart (990–1001) also um 1000, wäre jedoch das religiöse Leben in Aadorf unterdrückt, die *fratres* verjagt, Güter und Teile des Kirchenschatzes an einen Mann, namens Muozo, zu Lehen gegeben, der größte Teil des Thesaurus aber an die Steinach geführt worden. Zur Zeit des Verfassers der Continuatio wenigstens müssen die Kultgegenstände noch einzeln bekannt gewesen sein und an Festtagen in Gebrauch gestanden haben (*quaedam etiam ad monasterium detulit, quae quanta et magnifica fuissent, adhuc videre est in deauratis, palliis illis, quibus altaria sanctorum nostrorum Galli et Otmari in summi festivitatibus velantur et ornantur. Cappas etiam et casulas, albas et stolas, quaeque pretiosissima exinde habemus*). Ihrer Herkunft ist man sich jedenfalls immer noch bewußt gewesen.

Dem Bericht der Continuatio liegt das bestimmte Faktum der Auflösung von Aadorf und der Aneignung des Kirchenschatzes durch die Abtei St. Gallen zu Grunde, die durch die dortigen Zustände, vielleicht eine besondere Notlage des Konventes, bedingt gewesen sein mögen. Auch an die Unmöglichkeit, für die klösterliche Siedlung in Aadorf die erforderliche Anzahl von Klerikern zu finden, oder sie auf die Dauer zu erhalten, der Fall, wie er bei Marchthal und Faurndau eingetreten ist, ist zu denken.

[1] gedr. Meyer von Knonau, in: MVG. XVII (1879), S. 24. Genaue Nacherzählung in der Tänikerchronik, außerdem bei Nater, Geschichte von Aadorf, S. 67, dazu Pupikofer, Geschichte des Thurgaus[2] I, S. 238.

Anderseits wird der Verlust Aadorfs, das in der Continuatio casuum sancti Galli als mit frommen Brüdern besetzt geschildert wird, voll und ganz dem Abte von St. Gallen zu Lasten gelegt. Doch ist die chronikalische Erzählung hier wie an andern Stellen von Übertreibungen nicht frei, da ihr Blick ganz vom Standpunkte des Mönchskonventes ausgeht [1]. Auch ist die Gestalt des Muozo, dem nach dem Continuator die Besitzungen in Aadorf zu Lehen gegeben werden, nicht sicher zu identifizieren. Mit Pupikofer, der in ihm Uzo, einen Vorfahren der Grafen von Winterthur sehen will, hat man ihn wohl unter der Nachkommenschaft der Udalrichinger zu suchen; möglich wäre also auch ein Vorgänger der Bregenzer Grafen, allenfalls Ulrich IX., Inhaber der rätischen Grafschaft [2]. Der Name Muozo anderseits ist in dieser Form, wie sie ihn die Continuatio bietet, nicht in der Umgebung des kaiserlichen Hofes nachweisbar, wie das eigentlich der Fall sein müßte. Muozo hätte nämlich den Abt Kerhart im Prozeß, den der Konvent der St. Galler Mönche gegen ihn vor dem Hofgerichte angestrengt, unterstützt und wäre zum Danke dafür mit den Aadorfer Gütern belehnt worden.

Mit dieser Erzählung der Continuatio casuum sancti Galli verschwindet das Kloster Aadorf aus der Überlieferung. Nichts weist auf ein weiteres Bestehen hin. Die Rechte St. Gallens beschränken sich denn auch seit dem 13. Jahrhundert auf das Patronat der Kirche allein, die als reguläre Pfarrkirche dient. Der dazugehörige Grundbesitz wird in Streulage verwaltet [3].

[1] Man könnte den Vertrag von 895 zur Erklärung beiziehen. St. Gallen hat jedenfalls die Aadorfer Besitzungen samt dem größten Teil des Thesaurus zu eigenen Handen genommen und durch den Abt zu Lehen ausgegeben, teilweise auch entfremdet. Anderseits ist unbekannt, ob die 895 als Ersatz gestellten Güter am Oberrhein damit an die Nachfahren Uodalrichs zurückgelangt sind.

[2] PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus² I, S. 239, 268. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen dieser Familien vgl. A. HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1920–1925, Exkurs III, Tf. I/2, sowie SCHMID, Graf Rudolf von Pfullendorf, S. 23 ff.

[3] vgl. MEYER VON KNONAU, St. Gallische Geschichtsquellen II, in: MVG. XIII (1872), S. 224 zum Patronat. Es gelangt später an die Landenberger und 1349 an das Kloster Rüti (Thurgauer Ub. V, Nr. 1995, 2359). Die Liste der Ortsgeistlichen beginnt mit 1277 (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von P. SCHWEIZER, V. Nr. 1650). Über den Grundbesitz St. Gallens in Aadorf und seiner Umgebung vgl. MEYER VON KNONAU. a. a. O., S. 125, dazu NATER, Geschichte von Aadorf, S. 58, 59.